

KREDITJAHRVERTRAG

zwischen

der **Tierärztlichen Verrechnungsstelle**
GST AG, Glattbrugg (nachstehend „**TVS**“ genannt)

Kreditgeberin

und

1. **Herr/Frau**
Dr./med. vet.
XXX XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
1234 XXXXXXXXXX

Kreditnehmer

und

2. **Tierarztpraxis XXXX**
XXXXXXXXXX
1234 XXXXXXXXXX

als Dienstleistungsbezüger

(Partei dieses Vertrages ist sowohl der Kreditnehmer wie auch der Dienstleistungsbezüger. Ist der Kreditnehmer nicht mit dem Dienstleistungsbezüger identisch, so haften der Kreditnehmer und der Dienstleistungsbezüger als **Solidarschuldner** für den ausstehenden Kreditbetrag.)

wird folgender Kreditvertrag für den Kauf von Tierarzneimitteln, Hilfsmaterial und Dienstleistungen (nachstehend „**BEZÜGE**“ genannt) in Hinblick auf die Praxiseröffnung abgeschlossen:

EINLEITUNG

Der Kreditnehmer ist Mitglied der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST (nachstehend „GST“ genannt). Gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung der GST verschafft die GST einem Tierarzt, der Mitglied der GST ist, in Hinblick auf die Praxiseröffnung einen Kredit für seine während maximal 360 Tagen getätigten Bezüge, die über die TVS abgerechnet werden. Diese Kreditgewährung erfolgt über die TVS, sie ist auch Darlehensgeberin.

Die TVS erfüllt ihre Verpflichtung, indem sie entweder dem Kreditnehmer (sofern dieser die Tierarztpraxis selber betreibt) oder der mit ihm verbundenen Gesellschaft (sofern der Kreditnehmer über diese Gesellschaft die Tierarztpraxis betreibt; obenstehend als „Dienstleistungsbezüger“ bezeichnet) den Rechnungsbetrag für die Bezüge im Umfange des Kreditbetrages stundet.

Die Parteien vereinbaren dazu was folgt:

VEREINBARUNG

1. Der Kreditnehmer bzw. auf seine Weisung hin der Dienstleistungsbezüger wird von Vertragslieferanten der TVS mit Waren und Dienstleistungen (Bezüge) beliefert. Der Vertragslieferant stellt für diese Bezüge Rechnung an den Kreditnehmer oder den Dienstleistungsbezüger unter Angabe der TVS als Zahlstelle. Der Vertragslieferant tritt jeweils den Forderungsbetrag der Rechnung an die TVS ab. Der Kreditnehmer und der Dienstleistungsbezüger sind betreffend sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechnungen mit dieser Abtretung einverstanden.

2. Der Kreditnehmer hat bei der GST ein Kreditgesuch für den Kauf von Tierarzneimitteln eingereicht. Der Kreditnehmer bestätigt, dass seine darin enthaltenen Angaben wahr und korrekt sind.

Die TVS eröffnet auf den Namen des Kreditnehmers oder auf dessen Weisung hin auf den Namen des Dienstleistungsbezügers ein separates Konto und belastet auf diesem Konto die ihr vom Vertragslieferanten abgetretenen Forderungen gegenüber dem Kreditnehmer bzw. Dienstleistungsbezügers für die Bezüge beim Vertragslieferanten. Das Konto wird kontokorrentmässig geführt. Die Erstellung und Zusendung von Kontoauszügen bzw. Saldoziehung beinhaltet keine Novation, d.h. es wird die alte Schuld nicht durch die Begründung einer neuen Schuld getilgt.

Die Kreditlimite für dieses Konto beträgt CHF 50'000.00. Der Kreditnehmer oder der Dienstleistungsbezüger kann Bezüge bei den Vertragslieferanten der TVS tätigen, bis diese Limite ausgeschöpft ist. Für diese Bezüge stellt der Vertragslieferant Rechnung an den Kreditnehmer oder den Dienstleistungsbezüger und tritt den Rechnungsbetrag an die TVS ab. Die TVS belastet den ihr abgetretenen Rechnungsbetrag dem Konto des Kreditnehmers bzw. des Dienstleistungsbezügers. Überzüge der Kreditlimite werden nicht zugelassen. Hat der Sollsaldo die Kreditlimite von CHF 50'000.00 erreicht, wird die TVS für die ihr abgetretene Forderung den Kreditnehmer und den Dienstleistungsbezüger zur Überweisung des CHF 50'000.00 übersteigenden Saldos auffordern, die den übersteigenden Saldo unverzüglich auf die Kreditlimite von CHF 50'000 zurückzuführen haben.

Die Kreditlimite von CHF 50'000.00 wird so gehandhabt, dass die Rechnungen für Bezüge vom **01.01.2012** bis **31.12.2012** bis zum Gesamtbetrag von CHF 50'000.00 erst am **31.12.2012** zur Zahlung fällig werden, d.h. bis zu diesem Zeitpunkt ist die eingeräumte Kreditlimite von CHF 50'000.00 vollumfänglich zurückzuführen. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Darlehens gemäss nachstehender Ziffer 3.

3. Am **31.12.2012** erhalten der Kreditnehmer und der Dienstleistungsbezüger von der TVS eine Schlussabrechnung über alle Bezüge innerhalb der eingeräumten Kreditlimite, d.h. für eine Kreditsumme von maximal CHF 50'000.00 samt Zinsrechnung. Aufgrund des in der Einleitung erwähnten Beschlusses der GST übernimmt die GST die Verzinsung im Umfang von maximal 5% p.a., maximal aber CHF 2'500.00 im Jahr. Dies erfolgt mittels Gutschrift im Maximalbetrag von CHF 2'500.00 auf diesem Konto. Ist der Zinsanspruch

der TVS höher, ist die Differenz vom Kreditnehmer und dem Dienstleistungsbezüger zu bezahlen. Fällt der Zins geringer als CHF 2'500.00 aus, hat der Kreditnehmer keinen Anspruch auf Ausrichtung des Minderbetrages.

4. Der am **31.12.2012** fällige Betrag kann - sofern die TVS dem zustimmt - im Umfang von höchstens CHF 50'000.00 per **31.12.2012** in ein Darlehen bei der TVS umgewandelt werden. Die Einzelheiten werden in einem separaten Darlehensvertrag geregelt.

Für alle Bezüge nach Erreichung der Kreditsumme von CHF 50'000.00 wird der Kreditnehmer bzw. Dienstleistungsbezüger zum normalen TVS-Kunden gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TVS für die Verrechnung von Lieferantenrechnungen, d.h. er hat Bezüge, die den Kreditbetrag von CHF 50'000.00 übersteigen, spätestens bis am 30. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats zu bezahlen.

Es wird vom Kreditnehmer und dem Dienstleistungsbezüger erwartet, dass diese im Sinne der Solidarität zur GST Bezüge bei Vertragslieferanten weiterhin über die TVS abrechnen.

5. Sind als Parteien der vorliegenden Vereinbarung mehrere Personen als Kreditnehmer und Dienstleistungsbezüger aufgeführt, so haften diese für den ausstehenden Kreditbetrag als Solidarschuldner.
6. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, sofern dies die TVS verlangt, zur Sicherstellung der Forderungen der TVS gegenüber dem Kreditnehmer bzw. Dienstleistungsbezüger eine Anmeldung zur Gruppenversicherung bei einer Lebensversicherungsgesellschaft zu unterzeichnen und die Versicherung bzw. die sich daraus ergebenden Ansprüche an die TVS abzutreten. Für den Kreditnehmer ergeben sich aus dieser Versicherung keinerlei finanzielle Konsequenzen.
7. Ist der Kreditnehmer nicht mehr Mitglied der GST oder einer GST-Sektion oder wird die TVS aufgelöst, endet der vorliegende Vertrag mit sofortiger Wirkung und der vom Kreditnehmer und vom Dienstleistungsbezüger geschuldete Kontosaldo wird sofort zur Zahlung fällig.

Sollte der Kreditnehmer oder der Dienstleistungsbezüger

- wahrheitswidrige oder unrichtige Angaben im Kreditantragsformular gemacht haben; oder
- mit einer Leistung in Verzug geraten; oder
- wird gegen den Kreditnehmer oder den Dienstleistungsbezüger eine Betreuung auf Pfändung oder Pfandverwertung angehoben; oder
- wird der Kreditnehmer oder der Dienstleistungsbezüger zahlungsunfähig, fällt in Konkurs, ersucht um Nachlassstundung oder Konkursaufschub, oder
- ohne schriftliche Zustimmung der TVS andere Tierarztpraxen mit Waren und Dienstleistungen beliefern, die er in Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Vertragslieferanten der TVS erworben hat; oder
- in anderer Weise die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzen,

so hat die TVS das Recht, nicht aber die Pflicht, mit sofortiger Wirkung den ausstehenden Darlehensbetrag bzw. Kontosaldo einschliesslich aufgelaufener Zinsen sofort fällig zu stellen.

Bei einer Aufgabe der Praxis wird die vorliegende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Sämtliche Ausstände und Guthaben werden innert 30 Tagen zur Rückzahlung fällig.

8. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TVS für die Verrechnung von Lieferantenrechnungen, die der Kreditnehmer und der Dienstleistungsbezüger anerkannt und unterzeichnet haben.

9. Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der TVS.

Glattbrugg,

.....

Tierärztliche Verrechnungs-
stelle GST AG:

Kreditnehmer:

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Stempel und Unterschrift

.....

Dienstleistungsbezüger:

.....
Stempel und Unterschrift